

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



6. Jahrgang

Rangsdorf, 25.07.2008

Nr. 11

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | <i>1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008</i> | 2 |
| 2. | <i>Bekanntmachungsanordnung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008</i> | 2 |
| 3. | <i>Mitteilung der Kämmerei zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008</i> | 3 |
| 4. | <i>Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008</i> | 3 – 4 |
| 5. | <i>Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung über ein befristetes Badeverbot am Rangsdorfer See</i> | 5 - 6 |
| 6. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf</i> | 7 |
| 7. | <i>Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf</i> | 8 |
| 8. | <i>Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 23.07.2008</i> | 10 |
| 9. | <i>Anlage zur Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 23.07.2008 (zu § 3 Abs. 1)</i> | 10 - 11 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001, geändert durch Gesetz vom 18.12.2001, vom 04.06.2003, vom 17.12.2003 und vom 22.03.2004 und des § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 26.06.2002 hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer Sitzung am 17.04.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden:	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber	festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.218.350	2.656.900	11.873.800	11.435.250
die Ausgaben	555.850	994.400	11.873.800	11.435.250
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.302.350	707.650	2.752.100	4.346.800
die Ausgaben	1.865.450	270.750	2.752.100	4.346.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt.

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 400.000 EUR auf 4.746.100 EUR

Die §§ 3 bis 4 der Haushaltssatzung werden nicht verändert.

Rangsdorf, den 06.06.2008

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008, beschlossen am 17.04.2008, gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungs-Verordnung von 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 45, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Rangsdorf, den 06.06.2008

gez. Rocher
Bürgermeister

Mitteilung der Kämmerei

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008 wird gemäß § 78 (5) GO vom 30.03.2008 bis 11.07.2008 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf in der Kämmerei, Zimmer 25 ausgelegt.

Der Landrat
des Landkreises Teltow-Fläming



als allgemeine untere Landesbehörde

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefieß 2 • 14943 Luckenwalde

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Dezernat I
Amt für Straßenverkehr, Kommunalaufsicht u. Rechnungsprüfung / Kommunalaufsicht
Dienstgebäude: Am Nuthefieß 2

Auskunft: Frau Konrath
Zimmer: C5-2-08
Telefon: 03371 608-1327
Telefax: 03371 608-9080
E-Mail: Anke.Konrath@teltow-flaeming.de *
Datum: 22. Mai 2008
Aktenz.: 15 32 01.20.1/08

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2008
hier: Genehmigung

Bescheid

- Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 17.04.2008 beschlossene 1. Nachtragssatzung wird hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teiles der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.428.000 €

(i.W. Einmillioneinhundertachtundzwanzigtausend)

unter nachstehender Auflage genehmigt:

Die Gemeinde hat zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der aus den Verpflichtungsermächtigungen erwachsenden Kreditaufnahmen eine allgemeine Rücklage vorzuhalten, die mindestens dem Schuldendienst für ein Haushaltsjahr entspricht.

Rechtsgrundlagen:

§ 79 Abs. 1 i.V.m. § 84 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 S. 286, 329)

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat in ihrer Sitzung am 17.04.2008 die 1. Nachtragssatzung einschließlich der dazugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00
Konto-Nr: 3633027598

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

- 2 -

Der Antrag auf Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung wurde mit Schreiben vom 24.04.2008 gestellt.

II.

Mit der durch die Gemeindevertretung beschlossenen 1. Nachtragssatzung wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.746.100 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 84 Abs. 4 GO im Rahmen der Haushaltssatzung (Nachtragssatzung) insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend der vorliegenden Finanzplanung und der Vorschau auf das der Finanzplanung folgende Haushaltsjahr sind in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 jeweils Kreditaufnahmen in Höhe von 714.000 € vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen steht vorrangig mit der erforderlichen Bahnquerung (Kreuzungsvereinbarung mit der DB), für die die Gemeinde Fördermittel erwartet, Eigenmittel einsetzt bzw. Kreditaufnahmen beabsichtigt, in Zusammenhang. Bei Inanspruchnahme der vorgesehenen Kreditaufnahmen darf die dauernde Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes auch in künftigen Haushaltsjahren nicht gefährdet werden. Da die Kreditaufnahmen erst für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 vorgesehen sind, ist die Leistung des Schuldendienstes unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltsführung schwer darstellbar. Das Haushaltsjahr 2012 wird von der fünfjährigen Finanzplanung nicht mehr erfasst. Die Gemeinde hat daher die Finanzierung der Maßnahme Bahnquerung gesondert dargestellt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung den Schuldendienst aus der Kreditaufnahme erfüllen kann. Die Finanzplanung ist ausgeglichen und in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 sind in Folge erwarteter Einnahmen erhöhte Zuführungen vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt und zur allgemeinen Rücklage vorgesehen.

Die Genehmigung erfolgt unter einer Auflage.

Die genannte Auflage ist erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme der Schuldendienst gewährleistet werden kann. Im Interesse der Finanzierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahme müssen andere Begehrlichkeiten der Gemeinde zurück treten.

Sie ist auch geeignet, das Ziel, die Sicherstellung der Finanzierung, zu erreichen. Ein milderer kommunalaufsichtliches Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist nicht ersichtlich. Die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes liegt im originären Interesse der Gemeinde, um der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben in vollem Umfang nachkommen zu können. Die Erteilung der Auflage steht deshalb erkennbar nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Mithin war die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Verpflichtungsermächtigungen unter einer Auflage zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


Giesecke

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

über ein befristetes Badeverbot am Rangsdorfer See

1. Hiermit wird durch die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 44 BbgWG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfGBbg ein Badeverbot für den

Rangsdorfer See

angeordnet.

2. Das Badeverbot gilt bis auf Widerruf durch die UWB.
3. Für das Badeverbot wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten.

Das Baden in oberirdischen Gewässern ist gemäß § 43 Abs.1 BbgWG eine gemeingebrauchliche Gewässerbenutzung.

Zuständige Wasserbehörde ist nach § 126 BbgWG i.V.m. § 2 Nr. 12 BbgBadV die untere Wasserbehörde.

Der **Rangsdorfer See** befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming. Somit ist die sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming gegeben.

Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen und Beprobungen der Badestellen im Landkreis Teltow-Fläming hat das Gesundheitsamt des Landkreises am **Rangsdorfer See** am 24. Juli 2008 eine sehr starke Algenbildung festgestellt.

Die starke Algenbildung hat eine Verminderung der Sichttiefe zur Folge. Dadurch sind die Rettungschancen bei Badeunfällen vermindert. Des Weiteren kann es durch das starke Algenaufkommen bei Badenden zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Hautreizungen, bei Schlucken des Wassers zu Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen.

Um diese möglichen Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern, wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist notwendig, um zu verhindern, dass Badende, insbesondere Kinder, möglicherweise erkranken bzw. die Rettungschancen bei Rettungseinsätzen infolge der geringen Sichttiefe vermindert werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsquellen

BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I /08, Nr. 05, S. 62)

VwVfgBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I, S. 78) geändert durch Gesetz vom 11. März 2008 (GVBl. I, S. 42)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950)

BbgBadV - Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung) vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Im Auftrag



Lademann
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 17.04.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Rangsdorf Süd-West 2A**“ in der Fassung vom März 2008 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) als Satzung beschlossen.

Das Gebiet wird nördlich durch neu errichtete Wohnhäuser und landwirtschaftliche Fläche; im Osten und Süden durch brachliegende, ehemals militärisch genutzte Flächen und im Westen durch das Gelände eines privaten Gymnasiums begrenzt. Weiterhin durchquert die Stauffenbergallee den Geltungsbereich. Dieser ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 2A“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird auf Dauer in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

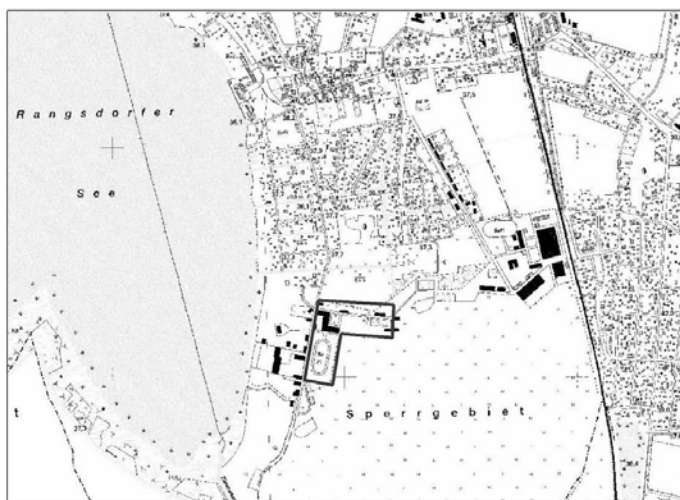
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rangsdorf, Ladestr. 6, 15834 Rangsdorf, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Rangsdorf, den 24.07.2008

gez. Rocher

Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf



Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 2A“ –ohne Maßstab-

**Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Rangsdorf
vom 23.07.2008**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329), sowie des § 45 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 10.07.08 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf nimmt die Aufgaben zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben), wahr.
- (2) Die Gemeinde Rangsdorf als Träger des Brandschutzes verlangt den Ersatz der entstandenen Kosten, die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 45 Abs. 1 und 3 BbgBKG entstanden sind.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 BbgBKG und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den im BbgBKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, erhebt der Träger des Brandschutzes Ersatz für die entstandenen Kosten bzw. Entgelte.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat auch sie ihre Anschrift anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen, die über die im BbgBKG genannten Aufgaben hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 BbgBKG nicht gefährdet werden.
- (4) Stellt die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder behördlicher Anordnung, entsteht die Kostenpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihm steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrkameraden zu.

§ 3

Kostenersatz

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt der Kostentarif gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Kostenersatz entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung.
- (3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrhaus (Standort) bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Für angefangene Tage oder für angefangene Einsatzstunden wird der Kostenersatz voll berechnet.

§ 4

Kostenersatzpflichtige

Kostenersatzpflichtige sind – unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – der Antragsteller und, falls die Leistung einem anderen zugute kommt, der Begünstigte. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenentstehung

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 6. Jahrgang / Nr. 11 vom 25.07.2008**

Die Kosten entstehen mit Zustellung des Kostenbescheides und sind spätestens einen Monat danach an die kostenerhebende Stelle zu zahlen.

**§ 6
Kostenbefreiung**

Gemäß § 45 Abs. 4 BbgBGK kann vom Ersatz der Kosten abgesehen werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

**§ 7
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Der Träger des Brandschutzes haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige hat den Träger des Brandschutzes von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet dem Träger des Brandschutzes für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 28. Oktober 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 23.07.2008

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 23.07.2008 (zu § 3 Abs. 1)

		Grundkosten / h in €	weitere Std. in €
1.	Stundensätze Personal	14,00	14,00
	Brandsicherheitswachen	14,00	14,00
2.	Stundensätze Fahrzeuge		
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	174,00	174,00
	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	140,00	140,00
	Rüstwagen (RW 1)	106,80	106,80
	Löschfahrzeug (LF 16/TS)	77,70	77,70
	Einsatzleitwagen (WLW 1)	29,30	29,30
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	28,10	28,10
	Anhänger Schlauchboot	28,70	28,70
	Anhänger Ölabwehr	26,00	26,00
	Anhänger Sprungretter	26,00	26,00
	Schlauchtransporthänger	26,00	26,00
3.	Geräte		

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 6. Jahrgang / Nr. 11 vom 25.07.2008

	Rauchabzugsgerät (Lüfter)	26,80	26,80
	Tragkraftspritze	32,00	32,00
	Stromerzeuger	22,00	22,00
	Tauchpumpe	10,90	10,90
	Hydraulikwinde	6,00	6,00
	Leckdichtkissen einschl. Zubehör	12,25	12,25
	Rohr-/Gullidichtkissen einschl. Zubehör	12,25	12,25
	Rettungszylinder	7,70	5,20
	Motorkettensäge (auch E.-Säge)	16,00	8,00
	Trennschleifer (Benzin/Elektro)	16,00	8,00
	Hebekissen einschl. Zubehör (je St.)	8,30	2,80
	Rettungsplattform	16,50	8,30
4.	Ausrüstungsgegenstände		
	Gefahrenschutzanzug	43,00	21,50
	Atemschutzgerät	26,00	
	Auffangbehälter 0-100 l Inhalt	7,90	3,95
	Auffangbehälter 100-500 l Inhalt	15,60	7,80
	Auffangbehälter 500-5000 l Inhalt	31,20	15,60
	C-Druckschlauch	1,00	0,50
	B-Druckschlauch	2,00	1,00
	A-Saugschlauch	1,00	0,50
	Wasserführende Armaturen je St. Stahlrohr, Standrohr, Verteiler, Saugkorb etc.	2,60	1,30
5.	Kosten für Verbrauchsmittel		
	Die Kosten der Verbrauchsmittel, wie z. B. Ölbindemittel, Ölsperren, schaubildender Feuerlöcher aller Sorten, Sauerstoff für Pressluftatmer werden mit den Beschaffungs- und Entsorgungskosten berechnet einschließlich der Kosten für Fremdfirmen.		
6.	Rettungsgeräte		
	Steckleiter je Teil	6,70	6,70
	Schiebleiter	8,10	8,10
	Rettungsrüstsatz (Schere/ Spreizer)	15,40	15,40
	Greifzug einschl. Zubehör	10,40	10,40
	Fangleine	1,00	1,00
	Sicherheitsgurt	1,00	1,00
	Rollgliss	10,50	10,50
7.	Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldetechnik		
	Handscheinwerfer je St.	2,60	2,60
	Flutlichtstrahler mit Stativ	7,70	7,70
	Leitungstrommel 20 m/50 m	2,60	2,60
	Blitzleuchten	2,60	2,60
	Verkehrsleitkegel	1,00	1,00
	Handsprechfunkgerät 2 m/4 m Band Bereich	5,70	5,70
8.	Fehlalarmierung		
	Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung sowie Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne Schadensereignis	250,00	